

Bekanntmachung

(Rt. M. 1/12. 16. S. 31. 2.)

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn*) von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

Vom 10. Januar 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Erlassen des Königlich Preussischen Ministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Beweise, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6** der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 367), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 645), vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 778) und vom 14. September 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 1019) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften nach § 5*** der Bekanntmachungen über Beschlagnahmen vom 2. Februar 1916 (Reichs-Gesetzl. S. 64) vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Verhütung unversicherlicher Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzl. S. 605) unterlagert werden.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 10. Januar 1917 in Kraft.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung werden betroffen: sämtliche aus Zinn bestehenden Instrumente und insbesondere Prospektpfeifen von Orgeln mit Ausnahme der im § 3

*) Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

**) Mit Weisung bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

- 1. wer der Weisung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu übergeben, zuwiderhandelt;
2. wer unzulässig einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwundet, verliert oder fälscht oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsergebnis über ihn erzielt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pflichtgemäß zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer dem erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Weisung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Weisung bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

genannten Unter Prospektpfeifen werden verstanden alle diejenigen zinnernen Orgelpfeifen, welche im Prospekt einer Orgel von außen sichtbar untergebracht sind oder untergebracht sind oder untergebracht waren oder untergebracht werden sollen.

Betroffen werden auch solche Prospektpfeifen, die aus Zinn hergestellt sind, das aus der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des kaiserlichen Kriegsministeriums oder durch die Militärbehörden freigegeben worden ist.

Unter Zinn im Sinne dieser Bekanntmachung werden neben reinem Zinn auch Legierungen von Zinn und Blei verstanden.

§ 3.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind diejenigen Prospektpfeifen, welche nicht vollständig aus Zinn hergestellt sind (z. B. Holz mit Zinnüberzug, Vorderseite aus Zinn aber Rückseite aus Holz usw.).

§ 4.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe und die Bestimmungen dieser Bekanntmachung gelten für alle Behörden, Betriebe und Anstalten, welche sich im Besitz einer Orgel befinden, insbesondere Kirchengemeinden aller Konfessionen, Orden, Klöster, Stifte, Religionsgemeinschaften, Vereine, Vereingungen, Gesellschaften, politische Gemeinden, Berufsvereine von: Krankenhäusern, Sanatorien, Heilanstalten, Ferienanstalten, Heilbädern und Altersheimen, Straf- und Besserungsanstalten, Hochschulen, Seminaren, Gymnasien, Lyzeen, Schulen und anderen Unterrichtsanstalten, Theater von Konzert- und Vergnügungsorten, ferner Druckereien und solche Betriebe, welche Orgelpfeifen erzeugen oder veräußern, oder solche Betriebe, welche Orgelpfeifen, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder im Gewahrsam haben.

§ 5.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

§ 6.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Veräußerung von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgerichtliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht ausdrücklich auf Grund der folgenden Anordnungen oder eines weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgerichtlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung der Bekanntmachung beauftragten Behörden erfolgen.

Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Weitergebrauch der beschlagnahmten Gegenstände bleibt unberührt.

§ 7.

Verpflichtung, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände unterliegen einer Verbleibspflicht; sie sind durch den Besitzer zu wahren. Die gemeldeten Gegenstände werden durch besondere an den Besitzer gerichtete Anordnungen enteignet werden. Gemäß den Bestimmungen dieser Enteignungsanordnungen sind sie abzugeben, soweit erforderlich, auszubauen und an die Sammelstellen abzuliefern. Die enteigneten Gegenstände, die nicht innerhalb der in der Enteignungsanordnung vorgeschriebenen Zeit abgeliefert sind, werden auf Kosten des Ablieferungspflichtigen zwangsweise abgeholt werden.

Mit der Durchführung dieser Bekanntmachung werden dieselben Kommunalverbände beauftragt, denen bereits die Durchführung der Bekanntmachung M. 1/10. 16. S. 2. A. vom 1. Oktober 1916, betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen und Viertragspfeifen aus Zinn und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten erteilt sind. Diese erteilen auch die Ausführungsbestimmungen hinsichtlich der Verbleibspflicht, Ablieferung und Einziehung der beschlagnahmten Prospektpfeifen.

§ 8.

Uebnahmepreis.

Der von der beauftragten Behörde zu zahlende Uebnahmepreis wird auf 5,00 RM für jedes Kilogramm Zinn zugunsten einer freien Entschädigung von 35 RM für jede Orgel festgesetzt. Dieser Uebnahmepreis entfällt den Gegenwert für die abgelieferten Gegenstände einschließlich aller mit der Ablieferung verbundenen Leistungen, wie Entladung der Wägen aus dem Prospekt und Ablieferung derselben bei der Sammelstelle.

Ablieferer, die mit dem vorgeschriebenen Uebnahmepreis nicht einverstanden sind, haben dies sogleich bei der Ablieferung zu erklären. In Fällen, in denen eine gültige Einigung über den Uebnahmepreis nicht erzielt ist, wird jeder gemäß § 2 und 3 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf auf Antrag durch den Reichsgericht für Kriegsbedarf in Berlin W. 10, Behrenstraße 34, endgültig festgesetzt.

§ 9. Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung und Zurückstellung von der Ablieferung.

Solche beschlagnahmten Gegenstände, für welche ein besonderer hantierungsverfähler oder hantierungsverfähler Wert durch anerkannte Sachverständige festgestellt wird, die von der Landeszentralbehörde bestimmt und den Betroffenen durch die beauftragten Behörden namentlich gemacht werden, sind durch die beauftragten Behörden auf Antrag von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung zu befreien.

Abentwecker entfallen nicht von der Beschlagnahme, Enteignung und Ablieferung.

Sprechende Prospektpfeifen können auf einen ausreichend begründeten Antrag aus bringenden Gründen von der Ablieferung teilweise und gegen überzeitigen Widerruf bis zur Beschaffung von Ersatzstücken zurückgestellt werden.

§ 10. Freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw.

Die Sammelstellen sind auch zur Entgegennahme solcher von der Bekanntmachung nicht betroffener Zinnpfeifen, -schalleitern usw. verpflichtet:

alle Pfeifen, Schalltrichter, Schallröhren usw. aus Zinn von Orgeln und anderen Musikinstrumenten, soweit sie nicht Prospektpfeifen sind, es gilt gleich, ob diese Gegenstände bereits im Gebrauch waren oder nicht.

Für jedes Kilogramm der hiernach freiwillig abgelieferten zinnernen Gegenstände werden 4 RM vergütet.

Sie an diesen Gegenständen befindlichen Beschlagnahme- oder Beschlagnahme- und anderen Material als Zinn werden nicht vergütet und sind von der Ablieferung zu entfernen. Andere Gegenstände aus Zinn sowie aus anderem Material behaltende, mit Zinn überzogene Gegenstände werden nicht angenommen.

§ 11. Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die die vorstehende Bekanntmachung betreffen, sind an die beauftragten Behörden zu richten, mit der Bezeichnung "Bekanntmachung M. 1/10. 16. S. 2. A." versehen und hienzu andere Angelegenheiten nicht beinhalten.

Frankfurt a. M., den 10. Januar 1917.

Stellv. Generalcommando des 18. Armeekorps.

Beiz. Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten.

An die Groß- Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises.

Audem soll auf die Bekanntmachung des hiesverordnenden Generalcommando des 18. Armeekorps von heute verweisen, beauftragt mit Sie, folgendes alsbald erteilend, zu veröffentlichen:

„Das hiesverordnende Generalcommando des 18. Armeekorps hat unterm 10. Januar d. J. eine Bekanntmachung betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Enteignung von Prospektpfeifen aus Zinn von Orgeln und freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen, -schalleitern usw. von Orgeln und sonstigen Musikinstrumenten erteilt. Diese Bekanntmachung enthält Bestimmungen über: Inkrafttreten der Bekanntmachung, von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände, Ausnahmen, von der Bekanntmachung betroffene Personen, Betriebe usw., Beschlagnahme, Wirkung der Beschlagnahme, Verbleibspflicht, Enteignung und Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände, Uebnahmepreis, Befreiung von der Beschlagnahme und Enteignung und Zurückstellung von der Ablieferung, freiwillige Ablieferung von anderen Zinnpfeifen usw., sowie Anfragen und Anträge. Diese Bekanntmachung ist im hiesigen Anzeiger abgedruckt und kann auf meiner Amtsstube eingesehen werden.“

Der hiesiger Anzeiger, der obige Bekanntmachung enthält, ist von Ihnen auf Wunsch den Interessierten vorzulegen, letzteren auch auf etwaige Fragen eingehende Auskunft zu geben.

Gießen, den 10. Januar 1917.

Großherzogliches Kreisamt Gießen. Dr. Ufinger.

Advertisement for silk goods (Seidenstoffe) with contact information for Maschinen Salomon.

Advertisement for ready-made button covers (fertige Verschlusskappen) by Teppichmanufaktur A.-G. Beuel.

Advertisement for a hunting lease (Jagdverpachtung) in Grünberg.

Advertisement for a stationery and printing business (Papier- und Schreibwarenhandlung) by Albin Klein.

Advertisement for a family concert (Familien-Konzert) at Café Amend.

Advertisement for a business takeover (Bekanntmachung) by Gebr. Imhuser.

Advertisement for cigarettes (Zigaretten) from Goldenes Haus Zigarettenfabrik.

Advertisement for gas lamps (Gaslampen) by Gassparherde.

Advertisement for a grinding business (Schleiferei) by B. Righi.

Advertisement for piano lessons (Gründl. Klavierunterricht) by Ve. schierenes.

Advertisement for a typewriter school (Maschinenschreiben) by Franz Vogt & Co.

Advertisement for a typewriter school (Maschinenschreiben) by Herm. Handels-Lehr-Institut.

Advertisement for a typewriter school (Maschinenschreiben) by Beanter.